

Friedhofsgebührensatzung

S a t z u n g

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Nünschweiler

vom 24.08.2020

Der Gemeinderat von Nünschweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

| | |
|---|---|
| § 1 Allgemeines..... | 1 |
| § 2 Gebührenschuldner | 1 |
| § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit | 2 |
| § 4 Inkrafttreten | 2 |
| Anlage zur Friedhofsgebührensatzung..... | 3 |
| I. Gebühr für die Begräbnisplätze | 3 |
| II. Benutzung der Leichenhalle | 4 |
| III. Gebühr für andere Bestattungsfälle | 4 |
| IV. Pflegegebühren | 4 |
| V. Genehmigungsgebühren | 4 |
| VI. Grabherstellung | 5 |
| VII. Sonstige Gebührenvorschriften | 5 |

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
- (3) bei Verlängerung des Nutzungsrechts der Nutzungsberechtigte und
- (4) bei allen sonstigen Leistungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

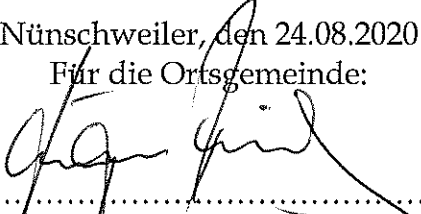
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 15.02.2012 außer Kraft.

Nünschweiler, den 24.08.2020
Für die Ortsgemeinde:


.....
(Jürgen Beil, Ortsbürgermeister)



I. Gebühr für die Begräbnisplätze

1. Die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht beträgt für **Erdbestattungen** bei Überlassung einer Reihengrabstätte für die Ruhezeit an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung sowie bei Verleihung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung 30 Jahre.
2. **Die Grabstellengebühr beträgt bei Erdbestattungen**
 - a) für eine Reihengrabstätte 680,--
 - b) für eine Wahlgrabstätte 680,--
 - c) für ein Doppelwahlgrabstätte 1360,--
 - d) für eine Tiefengrabstätte erhöht sich die Gebühr jeweils um die Hälfte

Für Kinder unter 5 Jahren ermäßigt sich die Gebühr bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren um die Hälfte.
3. Die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht beträgt für **Urnenbestattungen** bei Überlassung einer Reihengrabstätte für die Ruhezeit an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung sowie bei Verleihung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung 20 Jahre.
4. **Die Grabstellengebühr beträgt bei Urnenbestattungen**
 - a) für eine Urnenreihengrabstätte (1Asche), 530,--
(wird beim Ankauf festgelegt)
 - b) für eine Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Aschen), 665,--
(wird beim Ankauf festgelegt)
 - c) für eine anonyme Urnenreihengrabstätte 530,--
 - d) Beistellung einer Urne in ein bestehendes Erdgrab 265,--

Für Kinder unter 5 Jahren ermäßigt sich die Gebühr bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren um die Hälfte.
5. **Wiederverleihung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten**
 - a) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit ist der Teil der zur Zeit der Verlängerung geltenden Gebühr für die Verlängerungszeit zu zahlen.
 - b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen ist der Teil der zur Zeit der Nachbestattung geltenden Gebühr zu zahlen, der dem Verhältnis der Restruhezeit zum festgesetzten Nutzungsrecht entspricht.
6. **Verlängerung für eine Dreiergrabstätte** bei späteren Bestattungen pro Jahr. 70,--
(Neuerwerb einer Dreiergrabstätte ist nicht möglich)

II. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Die Gebühr beträgt für die Benutzung der Leichenhalle, der Leichenzelle einschließlich Lautsprecheranlage | |
| | a) bis zu 4 Tagen | 300,-- |
| | b) für jeden weiteren angefangenen Tag | 58,-- |
| 2. | Die Gebühr beträgt für die Benutzung der Leichenhalle, des Freisitzes, der Lautsprecheranlage, ohne Leichenzelle (für die Trauerfeier) pauschal | 154,-- |
| 3. | Reinigung der Halle nach vorangegangener üblicher Benutzung | 30,-- |

III. Gebühr für andere Bestattungsfälle

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Die Gebühr für die Bestattungen von Frühgeburten und Körperteilen, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird, beträgt | 240,-- |
| 2. | Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten. | |

IV. Pflegegebühren

- | | | |
|--|--|-------|
| | Einmalige Pflegepauschale für die Pflege von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist pro Jahr vorzeitiger Einebnung | 55,-- |
|--|--|-------|

V. Genehmigungsgebühren

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Für die Genehmigung einer Umbettung je Leiche | 36,-- |
| 2. | Für die Erteilung der Genehmigung zum Errichten von | |
| | a) Grabmälern und Gedenkplatten (Grabkissen) | 17,-- |
| | b) Grabeinfassungen je Grabstelle | 17,-- |
| | c) Grababdeckung je Grabstelle | 17,-- |
| 3. | Für das Überschreiben einer Graburkunde je Grabstelle | 6,-- |

Die Gebühren sind abweichend von § 3 Abs. 2 innerhalb einer Woche nach Erteilung der Genehmigung bzw. nach Aushändigung der Urkunde fällig.

VI. Grabherstellung

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschnldnern als Auslagen zu ersetzen.
2. Gestaltung der Grabstätte pauschal 105,--
3. Für die Verlegung von Schrittplatten (neuer Friedhofsteil) durch die Gemeinde wird eine Gebühr von erhoben. 70,--
An Grabstätten, bei denen keine Betonfundamente errichtet und Schrittplatten verlegt sind, werden diese Gebühren nicht erhoben.

VII. Sonstige Gebührenvorschriften

Die bezeichneten Gebührensätze gelten für die Beisetzungen aller Personen, die bei ihrem Tode in Nünschweiler ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, der Ehrenbürger sowie derjenigen, die nach der jeweils gültigen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen ein Anrecht auf Benutzung einer Grabstelle haben.

Alle anderen Beisetzungen und Benutzungen sind nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung zulässig.